

Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Horrweiler vom 30. Dez. 2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des §§ 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Horrweiler verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), und zwar die Kindertagesstätte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

§ 3

(1)

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

(2)

Die Ortsgemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertagesstätte oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horrweiler, den 30. Dez. 2002

Der Ortsbürgermeister

In Vertretung

Dr. Jacobi-Meyer
(Jacobi-Jecker)

1. Ortsbeigeordnete

